Piratenpartei Deutschland

Bundesschiedsgericht

Piratenpartei – Bundesschiedsgericht – Pflugstr. 9a – 10115 Berlin

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück! Einschreiben Eigenhändig

XY, - Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger - im Folgenden Kläger genannt Straße PLZ Ort

Schiedsspruch BSG 2009-12-09

In dem Berufungsverfahren

XY

- Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger -

gegen

Landesvorstand Thüringen

- Beklagter, Widerkläger und Berufungsbeklagter -

wegen:

Eingehen eines politischen Bündnisses mit Bündnis 90/Die Grünen u.a. hier: Berufung gegen das Urteil des LSG Thüringen

hat das Bundesschiedsgericht unter Vorsitz seines Mitglieds Jens Müller durch die Richter Jens Müller, Sebastian Mohr, Carsten Neumann und Harald Kibbat in seiner Sitzung am 14. Mai 2010 entschieden:

- 1. Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen, soweit sie die Ablehnung seiner Klageanträge durch das LSG betrifft.
- 2. Das Verfahren bezüglich der Widerklage wird eingestellt, nachdem der Widerkläger seinen Klageantrag zurückgenommen hat.

Gründe:

Die Berufung wurde zwar nicht formgerecht eingelegt, nämlich beim LSG statt beim BSG. Allerdings ist der Kläger insoweit wegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des LSG entschuldigt.

Das BSG geht wie schon das LSG von der Prozessfähigkeit des Klägers aus. Letztendlich kann diese Frage aber ebenso wie die Frage, ob der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung und heute Rechte aus seiner Mitgliedschaft geltend machen kann, dahinstehen. Die Klage ist nämlich in jedem Fall unbegründet, da der Kläger jedenfalls nicht eine Verletzung seiner eigenen Rechte durch das verfahrensgegenständliche Kooperationspapier geltend machen kann.

Eine (ggf. partielle) Geschäftsunfähigkeit wegen Querulantenwahns vermag das BSG aus eigener Sachkunde nicht festzustellen. Zuzugeben ist dem

Internet: https://bsg.piratenpartei.de

schiedsgericht@piratenpartei.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

15. November 2010

Besetzung:

Stephan Urbach

Vorsitzender, beurlaubt stephan.urbach@piratenpartei.de

Joachim Bokor

Richter

joachim.bokor@bsg.piratenpartei.de

Harald Kibbat

harald.kibbat@bsg.piratenpartei.de

Hartmut Semken

Richter

hartmut.semken@bsg.piratenpartei.de

Sebastian Mohr

Richter

sebastian.mohr@piratenpartei.de

Cedric Menge

Richter

cedric.menge@bsg.piratenpartei.de



LSG, dass die Schriftsätze des Klägers künstlich aufgebläht erscheinen und die Argumentation oftmals an den Kernfragen vorbeigeht. Das Bundesschiedsgericht ist der Ansicht, dass emotional gefärbte Äußerungen und Begründungen in Urteilen fehl am Platz sind.

Anders, als aus dem Urteil des Landesschiedsgerichts hervorgeht, scheint (wie aus der mündlichen Anhörung hervorging) der Kläger bei Klageerhebung bzw. der Bekanntgabe der Kooperationsvereinbarung seinen Beitrag gemäß der mit dem Landesvorstand getroffenen Stundungsvereinbarung entrichtet zu haben, wenn auch nicht nach den Vorschriften der Satzung. Das BSG nimmt zur Kenntnis, dass offenbar in vielen Fällen Beitragsermäßigungen nicht strikt nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren bewilligt wurden. Das kann allerdings nach Ansicht des BSG nicht zu Lasten der Mitglieder gehen, die auf die vom jeweiligen Vorstand eines Gebietsverbandes zugesagte Beitragsermäßigung oder sonstige Zahlungserleichterung vertraut haben. Letzendlich ist diese Frage aber für den Fall irrelevant (s.o.).

In tatsächlicher Hinsicht legt das BSG den bereits vom LSG dargelegten Sachverhalt zu Grunde. Die Bezeichnung als "Kooperationspapier" ist unstreitig, ebenso der Inhalt. Nach Ansicht des BSG ist der Landesvorstand für themenorientierte Zusammenarbeit mit anderen Parteien zuständig, solange keine anderslautenden Satzungsregelungen oder Parteitagsbeschlüsse existieren. Eine Verletzung der Rechte des Kläger auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung könnte sich höchstens daraus ergeben, dass die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht/protokolliert wurden, obwohl die Angelegenheit nicht zur Verschlusssache erklärt wurde. Das BSG sieht aber keinen Anlass zu einer diesbezüglichen weiteren Aufklärung der Sach- und Rechtslage, da jedenfalls der Kläger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt worden sein kann. Nach den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen des LSG hatte der Kläger bereits seit dem 3. August 2009 Kenntnis von den Inhalten des geplanten Papiers. Diese Kenntnis hätte er nutzen können, um bei anderen Mitgliedern des Landesverbandes oder der Gesamtpartei auf die Willensbildung zu diesem Thema Einfluss zu nehmen und so ggf. den Landesvorstand zu einem Zurückziehen des Papiers zu bewegen. Anderweitige Möglichkeiten, auf die Willensbildung Einfluß zu nehmen, standen ihm eh nicht zur Verfügung. Nach Überzeugung des BSG ist der Landesvorstand von Rechts wegen nicht verpflichtet. Systeme wie Mitgliederbefragungen oder Liquid Feedback einzusetzen, solange dies nicht durch die Satzung vorgeschrieben ist.

Ob das Kooperationspapier von interessierten Kreisen als Wahlempfehlung mißverstanden wurde, ist nach Ansicht des BSGs irrelevant; jedenfalls war es nach Überzeugung des BSG nicht als solche gemeint. Dafür spricht auch, daß sich der Landesvorstand für eine unverzügliche Richtigstellung einer entsprechenden Falschmeldung der Grünen eingesetzt hat.

Letztendlich obliegt die politische Bewertung den Mitgliedern des Landesverbandes in Form des Landesparteitages. Sie können ggf. dem Vorstand auferlegen, die Kooperation aufzulösen. Sie können auch durch Beschlüsse oder Satzungsänderungen Vorkehrungen für zukünftige ähnliche Fälle treffen. Schließlich können sie ihre Bewertung dieses Sachverhalts in ihre Entscheidung für die Wahl eines neuen Vorstands einbeziehen.

In der Beschwerde des ------ gegen den Beschluss des LSG betreffend Ablehnung einer Befangenheitserklärung hat das Bundesschiedsgericht unter Vorsitz seines Mitglieds Jens Müller durch

die Richter Jens Müller, Sebastian Mohr, Carsten Neumann und Harald Kibbat entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Eine Überprüfung von Entscheidungen über Befangenheitsanträge ist in der SGO (§ 5 Abs. 1 SGO) nicht vorgesehen. Durch eine eventuelle Befangenheit eines Mitglieds des LSG wäre der Kläger auch nicht mehr beschwert, da das BSG dessen Entscheidung überprüft hat.

Ausfertigung für das Bundesschiedsgericht der Amtsperiode 2009/10 durch das Bundesschiedsgericht der Amtsperiode 2010/2011

Harald Kibbat